

mannes oder infolge ausdrücklicher Einwilligung desselben oder kraft der nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Befugnis vom Ehemanne getrennt lebt und ohne dessen Beihilfe ihre Ernährung findet. (§ 17.)

Eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder teilen, vorbehaltlich der Bestimmung des § 20, den Unterstützungsmohnsitz des Vaters so lange, bis sie denselben nach Vorschrift der §§ 22 Nr. 2, 23 bis 27 verloren, oder einen anderweitigen Unterstützungsmohnsitz nach Vorschrift der §§ 9 bis 14 erworben haben.

Sie behalten diesen Unterstützungsmohnsitz auch nach dem Tode des Vaters bis zu dem vorstehend gedachten Zeitpunkte, vorbehaltlich der Bestimmung des § 19. (§ 18.)

Wenn die Mutter den Vater überlebt, so teilen nach Auflösung der Ehe durch den Tod des Vaters die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder den Unterstützungsmohnsitz der Mutter in dem Umfange des § 18.

Gleiches gilt im Falle des § 17, sofern die Kinder bei der Trennung vom Hausstande des Vaters der Mutter gefolgt sind. (§ 19.)

Bei der Scheidung der Ehe teilen die ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kinder in dem Umfange des § 18 den Unterstützungsmohnsitz der Mutter, wenn dieser die Erziehung der Kinder zuseht. (§ 20.)

Uneheliche Kinder teilen in dem Umfange des § 18 den Unterstützungsmohnsitz der Mutter. (§ 21.)

Das Eintreten der in den §§ 10 und 22 an den Ablauf einer bestimmten Frist geknüpften Wirkungen kann durch Vertrag oder Bericht der beteiligten Behörden oder Personen nicht ausgeschlossen werden. (§ 24.)

Niemand kann und darf einen doppelten Unterstützungsmohnsitz haben, sondern jede Erwerbung eines Unterstützungsmohnsitzes hat den Verlust des bisherigen ohne Weiteres zur Folge.

2. Kapitel.

Der Verlust des Unterstützungsmohnsitzes.

Der Verlust des Unterstützungsmohnsitzes tritt ein durch

1. Erwerbung eines anderweitigen Unterstützungsmohnsitzes,
2. 2 jährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre. (§ 21.)

Die 2 jährige Frist läuft von dem Tage, an welchem die Abwesenheit begonnen hat.

Durch den Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt wird jedoch die Abwesenheit nicht begonnen.

So für ländliches oder städtisches Gefinde, Arbeitsleute, Wirtschaftsbearbeiter, Pächter oder andere Mietleute der Wechsel des Wohn-